

P R E S S E M I T T E I L U N G

Altersvorsorgeprodukt „VorsorgePlus“ – Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart

Tübingen, 27. 03.2019 Das Oberlandesgericht Stuttgart hat heute das Urteil in dem Verfahren der Verbraucherzentrale gegen die Kreissparkasse Tübingen (Az. 4 U 184/18) veröffentlicht. In diesem Verfahren geht es um die Zinsgleitklauseln in dem zwischen 2002 und 2015 vertriebenen Riestervertragsprodukt „VorsorgePlus“.

Dabei geht es im Kern um folgende Sachverhalte:

1. Die Verbraucherzentrale hat die Zinsberechnungsklausel aus den „VorsorgePlus“-Verträgen als „intransparent“ angegriffen.
2. Wir verlangen von der Verbraucherzentrale Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen deren wahrheitswidrigen Behauptung gegenüber der Presse, wir hätten von unseren Kunden des Produktes „VorsorgePlus“ Negativzinsen und damit ein Entgelt für Riesterverträge gefordert, statt unsererseits Zinsen zu zahlen.

Bereits seit Beginn des Verfahrens haben wir deutlich gemacht, dass die Behauptung der Verbraucherzentrale gegenüber der Presse, wir hätten Negativzinsen bzw. ein Entgelt von unseren Riester-Kunden eingefordert, unzutreffend ist. Uns war es wichtig, dass deutlich herausgearbeitet wird, dass wir nie Negativzinsen von unseren Riester-Kunden verlangt haben und dies künftig auch nicht tun werden.

Am 29. Juni 2018 hat das Landgericht Tübingen in seinem Urteil bestätigt, dass die von uns gewählte Verzinsung in dem Produkt „VorsorgePlus“ zulässig ist und wir keine Negativzinsen von unseren Kunden verlangt haben oder verlangen. Im Wortlaut hieß es: „Eine Negativverzinsung hat es bei der gebotenen Zusammenschau von variablem Grundzins und Bonuszins bei diesem Produkt zu keinem Zeitpunkt gegeben.“

Das Oberlandesgericht hat nun in seinem Urteil vom 27. März 2019 entschieden, dass die Aussage der Verbraucherzentrale, wir hätten von unseren Kunden des Produktes „VorsorgePlus“ ein Entgelt gefordert, statt unsererseits Zinsen zu zahlen, eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellt. Deshalb ist es an dieser Stelle wichtig, dieser falschen Aussage entgegenzutreten. Zu keinem Zeitpunkt haben wir bei dem Produkt „VorsorgePlus“ Negativzinsen oder eine Entgelt verlangt. Das war bereits in der Vergangenheit durchgehend der Fall, ist aktuell bei allen Kunden so und wir werden auch künftig keine Negativzinsen auf unser Produkt „VorsorgePlus“ verlangen.

Hinsichtlich der Zinsberechnungsklausel hat das OLG Stuttgart entschieden, dass die von uns verwendete Zinsgleitklausel intransparent und somit unwirksam sei. Dabei geht es um die Detailfrage, wie Zinsberechnungsklauseln formuliert und transparent dargestellt werden.

Sobald uns die Urteilsbegründung vorliegt, werden wir diese analysieren und mit unseren Anwälten besprechen, ob und wie wir darauf reagieren. Das Oberlandesgericht hat angekündigt, den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof zu ermöglichen, da es sich um eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Über die Kreissparkasse Tübingen

Die Kreissparkasse Tübingen ist das größte Kreditinstitut im Landkreis Tübingen. In 38 Geschäftsstellen berät das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut seine Kunden in allen Fragen rund ums Geld. Außerdem betreibt es an 22 Standorten Selbstbedienungsstationen. Die Kreissparkasse Tübingen verzeichnete mit ihren 879 Mitarbeitern im Jahr 2018 eine Bilanzsumme von 5.090 Millionen Euro. Sie übernimmt durch vielfältige Initiativen in Sport, Bildung und Kultur Verantwortung für die Region.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.ksk-tuebingen.de

Ihr Ansprechpartner

Klaus Rein
Direktor
Stellvertretendes Mitglied des Vorstands
Abteilungsleiter Unternehmenssteuerung
Kreissparkasse Tübingen
Sparkassen Carré
Mühlbachäckerstraße 2
72072 Tübingen
Tel.: 07071/ 205-1110
Fax: 07071/ 205-1117
E-Mail: klaus.rein@ksk-tuebingen.de